

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0430/2016
Amt/Aktenzeichen 42/03	Datum 02.03.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.05.2016	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	21.06.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 1093/2014 CDU, Ortsbeirat Mainz-Altstadt hier: Platzbenennung Maria Einsmann
Mainz, 06.05.2015 Gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung befürwortet die Benennung und schlägt vor, den Platz für die Namensgebung vorerst zu reservieren und das Benennungsverfahren nach der Gestaltung einzuleiten.

Der Kulturausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt hat in seiner Sitzung am 24. September 2014 vorgeschlagen, die Fläche, eingefasst von der Großen Langgasse, Emmeransstraße und Kötherhofstraße (Parkplatz vor dem ADAC-Gebäude), nach

Maria Einsmann

zu benennen.

Die Verwaltung hat den Namensvorschlag geprüft und unterstützt die Würdigung dieser Mainzer Persönlichkeit, zumal diese schon seit einigen Jahren auf der Vorschlagsliste für eine Straßenbenennung steht.

Maria Einsmann, geb. 1885 in Bruchsal, gest. 1959 in Mainz, lebte nach der Scheidung von ihrem Ehemann und dem Ende ihrer durch den Krieg bedingten Frauenarbeit in einer Munitionsfabrik von 1919 bis 1931 als Mann verkleidet mit einer „falschen“ Familie in Wiesbaden, um so eine entlohnte Arbeit ausüben zu können und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Durch einen Betriebsunfall wurden die Behörden 1931 auf die Situation aufmerksam, woraufhin das Mainzer Bezirksschöffengericht Maria Einsmann 1932 wegen Kindesunterschlebung und vorsätzlicher Personenstandsänderung sowie intellektueller Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von vier Wochen verurteilte.

Das städtische Rechtsamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Auswahl von Straßennamen im Wesentlichen in das weitgespannte, pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, -XV B 368/79-). Daran gemessen ist die Absicht, einen Mainzer Platz zu reservieren, um ihn zukünftig nach Maria Einsmann zu benennen, rechtlich nicht zu beanstanden, zumal Maria Einsmann bei vielen Bürgerinnen und Bürgern als mutige und vorbildhafte Persönlichkeit gilt.

Für den Parkplatz am ADAC-Gebäude empfiehlt die Verwaltung momentan keine Benennung, da die vorgeschlagene Stelle noch keinen Platzcharakter aufweist und eine Namensgebung deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine Würdigung für Maria Einsmann darstellen würde.

Allerdings ist geplant, die Große Langgasse städtebaulich aufzuwerten. Dabei soll auch der Parkplatz vor dem ADAC-Gebäude neu gestaltet werden, sodass ein Platz mit Aufenthaltsmöglichkeit entsteht.

2. Lösung

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Platz für die Namensgebung vorerst zu reservieren und das Benennungsverfahren nach der Gestaltung einzuleiten.